

# Grundsätze zur Leistungsbewertung

Abteilung Edelmetall

Die Kolleg\*innen der Abteilung Edelmetall haben auf der Grundlage des Artikels 48 Schulgesetz NRW und des § 8 (Leistungsbewertung und Leistungsnachweise) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) die nachfolgend aufgeführten **Grundsätze zur Leistungsbewertung (1 – 39)** festgelegt.

Die vereinbarten und der Bildungsgangkonferenz zur Kenntnisnahme sowie zur Diskussion vorgestellten Grundsätze zur Leistungsbewertung gelten für alle Unterrichtsfächer des Bildungsgangs Gold- / Silberschmied\*innen, der Abteilung Edelmetall.

Über die Grundsätze zur Leistungsbewertung werden alle Beteiligten (Schüler\*innen und Lehrer\*innen) zu Beginn der Schulzeit und die Ausbilder\*innen auf der jährlichen Bildungsgangkonferenz schriftlich informiert. Darüber hinaus werden die Grundsätze zur Leistungsbewertung in der TaskCard "Einschulung/Organisation" sowie auf der BKO Homepage veröffentlicht.

Die Lehrkräfte der Abteilung Edelmetall verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Grundsätze zur Leistungsbewertung. Regelmäßige Evaluationen seitens Schüler\*innen und Ausbilder\*innen sollen das tatsächliche Einhalten der Grundsätze zur Leistungsbewertung seitens der Lehrkräfte überprüfen. Die Kontrolle obliegt der Abteilungsleitung (D. Parchettka).

# Grundsätze zur Leistungsbewertung

1. Zum Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gehören Klassenarbeiten, Referate, Präsentationen, (umfangreichere) Hausaufgaben, Projektergebnisse und Zeichnungen.
2. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Tests, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate, Hausaufgaben.

Auch Aspekte wie Arbeitshaltung, Zuverlässigkeit und soziales Verhalten (ehemals als „Kopfnoten“ bezeichnet) können - nach pädagogischem Ermessen der jeweiligen Lehrperson - in die Beurteilung der „sonstigen Leistung“ einfließen.

3. Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen (z.B. Gruppen-, Partnerarbeit) erbracht werden, können bei der Leistungsbewertung einbezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass alle SchülerInnen einer Gruppe zu vergleichbaren Anteilen am Gruppenergebnis beteiligt waren.
4. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen die Arbeiten zur Leistungsfeststellung gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.

Die Arbeiten müssen den SchülerInnen mindestens 1 Woche vorher angekündigt werden. Die Lehrkörper notieren die Termine im (digitalen) Klassenbuch und oder in der TaskCard der jeweiligen Lerngruppe.

In einer Woche sollten nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. An einem Tag sollte nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Ausnahmen müssen in Absprache mit den Schüler\*innen und nach deren mehrheitlicher Zustimmung erfolgen.

Hat ein Schüler / eine Schülerin (z.B. aus Krankheitsgründen) eine oder mehrere Klassenarbeiten versäumt, so kann er / sie auf eigenem Wunsch mehrere Klassenarbeiten an einem Schultag (nach-)schreiben.

5. Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.  
Nach Absprache mit dem betreffenden Schüler / der betreffenden Schülerin kann eine gesonderte Hausarbeit erteilt werden, die als „Sonderleistung“ zum Zwecke des Notenausgleichs bewertet wird.

6. Schriftliche Arbeiten dauern maximal 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden.

Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine gesonderte Leistungsnote auszuweisen.

7. In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.
8. In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten (z.B. Religion) bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung.
9. Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schüler\*innen bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten (gelbes Schülerstammblatt) zu dokumentieren.
10. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.
11. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

Eine Ausnahme bildet das Fach „Darstellen und Gestalten“:  
Hier setzt sich die Gesamtnote aus 2/3 schriftliche bzw. praktische Leistungen und 1/3 sonstige Leistungen zusammen (siehe 17.).

12. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.
13. Auch für die Arbeitsergebnisse der Werkstattprojekte (Differenzierungsbereich) wird am Schuljahresende eine Zeugnisnote erteilt.
14. Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrer\*innen die Schüler\*innen über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.
15. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrer\*innen die Schüler\*innen über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig (Eintrag in den digitalen Lehrbericht).

Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

#### 16. **Bündelungsfächer** (Bildungsplan NRW)

Das Bündelungsfach "**Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät**" beinhaltet die Unterrichtsfächer

- Darstellen und Gestalten
- Kultur- und Schmuckgeschichte
- CAD / Technische Kommunikation.

Das Bündelungsfach "**Planung und Produktion von Schmuck und Gerät**" beinhaltet die Unterrichtsfächer

- Technologie
- Mathematik.

Das Bündelungsfach "**Auswahl, Beurteilung und Verarbeitung nichtmetallischer Werkstoffe**" beinhaltet das Unterrichtsfach

- Gemmologie.

Die Werkstattprojekte sind dem **Differenzierungsbereich** zugeordnet.

Zum "**berufsbezogenen Lernbereich**" zählen außerdem folgende Unterrichtsfächer:

- Fremdsprachliche Kommunikation (Englisch)
- Wirtschafts- und Betriebslehre

Zum "**berufsübergreifenden Lernbereich**" zählen folgende Unterrichtsfächer:

- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre

Berufsbezogene Unterrichtsfächer (s.o.) sind Bestandteil der Gesellenprüfung, berufsübergreifende Lernfelder (s.o.) hingegen nicht.

17. Es gelten folgende Vereinbarungen über Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie (Mindest-)Anzahl der schriftlichen Arbeiten:

[Die Angaben beziehen sich auf ein ganzes Schuljahr. Für die Fächer Deutsch, Sport und Religion beziehen sich die Angaben auf ein Schulhalbjahr.]

Technologie: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

Mathematik: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

Wirtschafts-/  
Betriebslehre: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung

Politik: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung

Darstellen und  
Gestalten: 4 schriftliche bzw. praktische Arbeiten,  
2 sonstige Leistungen

CAD/ Technische  
Kommunikation: 1 schriftliche bzw. praktische Arbeit,  
1 sonstige Leistung

Kultur- und Schmuck-

geschichte: 1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung

Gemmologie: 2 schriftliche Arbeiten, 2 sonstige Leistungen

fremdsprachliche Kommunikation (Englisch):

1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung, ggf. Vokabeltests

Deutsch:

1 schriftliche Arbeit, 1 sonstige Leistung,  
(ggf. 1 Vortrag)

Religion:

4 So-Lei-Noten (z.B. Handlungsprodukt, Test,  
Abschlussdiskussion/Reflexion)

Sport:

siehe Tabelle

**Bewertung von Teilleistungen im Sportunterricht**

| Teilleistung                                      | Art der Leistung                            | Gewichtung  | Fokus / Überprüfungsform im Unterricht                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Kreative und gestalterische Arbeit</b>      | Prozess- und Produktbewertung (Kleingruppe) | <b>40 %</b> | <i>Beispiele:</i> Modifikation von bestehenden Sportspielen (Erfinden neuer Regeln für heterogene Gruppen), kooperative Gestaltung eines zielgruppenspezifischen Warm-ups oder Rückentrainings, kriteriengeleitete Präsentation von Bewegungsergebnissen. |
| <b>2. Mündliche Problemlösung &amp; Reflexion</b> | Laufende oder punktuelle mündliche Beiträge | <b>30 %</b> | <i>Beispiele:</i> Kognitive Beteiligung an taktischen Analysen („Wie knacken wir die gegnerische Abwehr?“), fundiertes Feedback zur Bewegungskorrektur anderer, systematisches Lösen von kooperativen Team-Challenges (Wagnis & Verantwortung).           |
| <b>3. Motorische Basisleistung &amp; Fairplay</b> | Kontinuierliche praktische Mitarbeit        | <b>30 %</b> | Einsatzbereitschaft, motorische Umsetzung der erarbeiteten Inhalte, Einhaltung von Sicherheitsstandards und teamorientiertes Verhalten (Fairplay).                                                                                                        |

Werkstattprojekte (Differenzierungsbereich):

- pro Projektthema ein bewertetes praktisches Arbeitsergebnis

Die Note für die Entwurfsmappe fließt in das Bündelungsfach "Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät" ein.

- 18.** Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs (Religion, Sport, Deutsch, Politik) können bei Fachlehrer- oder Raummangel (Fehlende Turnhalle) nach Rücksprache mit der Schulleitung durch berufsbezogene Fächer (z.B. Mathematik, Kultur- und Schmuckgeschichte) ersetzt werden.
- 19.** Die den Bündelungsfächern zugehörigen Teilfächer werden bei der Ermittlung der Zeugnisnote wie folgt gewichtet:

|              |        |
|--------------|--------|
| Technologie: | 2-fach |
| Mathematik:  | 1-fach |

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Darstellen und Gestalten       | 2-fach |
| CAD / Technische Kommunikation | 1-fach |
| Kultur- und Schmuckgeschichte  | 1-fach |

- 20.** Für die Abgangsklasse, die eine stark verkürzte Unterrichtszeit (5 Wochen Blockunterricht) erhält, hat die Bildungsgangkonferenz mit Genehmigung der Schulleitung folgende Sondervereinbarung getroffen:

In der Abgangsklasse werden keine neuen (schriftlichen und/oder mündlichen) Noten erteilt.

Für die berufsbezogenen Fächer werden die Zeugnisnoten der Oberstufe übernommen und auf das Abschlusszeugnis übertragen.

Für die Fächer Deutsch, Religion, Sport, Politik und fremdsprachliche Kommunikation (Englisch), die nicht mehr in der Oberstufe unterrichtet werden, erscheint die zuletzt erteilte Zeugnisnote des jeweiligen Faches auf dem Abschlusszeugnis.

**21.** Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

- |                         |                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>sehr gut</u> (1)     | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.                                                                                                                          |
| <u>gut</u> (2)          | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.                                                                                                                                             |
| <u>befriedigend</u> (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.                                                                                                                          |
| <u>ausreichend</u> (4)  | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.                                                                                                |
| <u>mangelhaft</u> (5)   | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| <u>ungenügend</u> (6)   | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                 |

**22.** Verweigert eine Schülerin / ein Schüler eine Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung (Note: 6) bewertet.

Dies gilt auch für folgende "Ausfallzeiten":

- "Herumspielen" am Handy
- unnötig lange "Austritt-Zeiten" (überlange "Toilettengänge")
- auffällige Verspätungszeiten (zwischen den Unterrichtseinheiten)



23. Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin / dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
24. Für die schriftlichen Leistungen erstellen die Lehrer\*innen jeweils schriftlich fixierte Erwartungshorizonte, die den Schüler\*innen nach der Beurteilung zugänglich gemacht werden sollen.  
In den Unterrichtsfächern „Darstellen und Gestalten“, "Technische Kommunikation" und CAD ist es - je nach Aufgabenstellung - sinnvoll, alternativ Korrekturen in Gesprächsform vorzunehmen.
25. Das Lehrerkollegium der Abteilung Edelmetall honoriert besondere Leistungen eines Schülers / einer Schülerin durch Prämierung der Jahrgangsbesten am Ende der Schulzeit.
26. Die LehrerInnen der Abteilung Edelmetall offerieren Schüler\*innen, die Schwierigkeiten haben, die geforderten Leistungen zu erbringen, Förder- und Beratungsangebote (z.B. Nachhilfe-Stellen, Kontakt zu leistungsstarken Mitschülern, Kontakt zu Beratungslehrer\*innen des BKO etc.).
27. Inklusion:  
Wurde bei einem Schüler / einer Schüler\*in nachweislich ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, kann er / sie einen Nachteilsausgleich beantragen. In einem solchen Fall stellt die zuständige Klassenleitung den Kontakt zur Inklusionsbeauftragten / zum Inklusionsbeauftragten am BKO Essen her.
28. Die Lehrer\*innen der Abteilung Edelmetall sollen mit Beschwerden von Seiten der Schüler\*innen hinsichtlich der Leistungsbewertung konstruktiv umgehen, indem sie das Gespräch mit dem betreffenden Schüler / der betreffenden Schülerin suchen und ihm / ihr die Bewertungskriterien offen und argumentativ darlegen.
29. Für die schriftlichen Arbeiten sollen für Teilaufgaben, dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgabe entsprechend, Punkte vergeben und nach Möglichkeit von allen Lehrer\*innen einheitlich Noten in Punkte und Prozente nach dem IHK-Schema (siehe unten) umgerechnet werden. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

### IHK-Schema:

|        |         |         |         |         |          |             |
|--------|---------|---------|---------|---------|----------|-------------|
| 0 – 29 | 30 – 49 | 50 – 66 | 67 – 80 | 81 – 91 | 92 – 100 | %           |
| 6      | 5       | 4       | 3       | 2       | 1        | <b>Note</b> |

Je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und nach Leistungsstand der jeweiligen Lerngruppe dürfen die Prozentbereiche des IHK-Schemas leicht verschoben werden.

30. Es ist dem jeweiligen Lehrer / der jeweiligen Lehrerin vorbehalten, in besonderen Situationen (z.B. Feststellung eines starken individuellen Lernzuwachses bei einem Schüler / einer Schülerin) aus Motivationsgründen auch so genannte „pädagogische Noten“ zu erteilen.
31. Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schüler\*innen zu beachten. Auch eine Lese-/Rechtschreibschwäche des Schülers / der Schülerin sollte bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit angemessen berücksichtigt werden.
32. Im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ soll der Schwerpunkt der Beurteilung auf die mündliche Mitarbeit gelegt werden. Introvertierten, schüchternen Schüler\*innen soll die Gelegenheit zum Notenausgleich (z.B. durch eine schriftliche Sonderleistung) geboten werden.
33. Für den Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ legen die Lehrer\*innen Bewertungskriterien fest, die den Schüler\*innen zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden müssen. Die Kriterien sollen der Eigenart des jeweiligen Faches und der Organisationsform des jeweiligen Unterrichts entsprechen.
34. Versäumte schriftliche Arbeiten werden unmittelbar am nächsten Schultag und nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgeschrieben. Weitere Nachschreibtermine sind nicht vorgesehen.

Auch das Fehlen aus betrieblichen Gründen am Tag einer schriftlichen Arbeit kann als Entschuldigungsgrund nicht akzeptiert werden und muss zwangsläufig wie eine ungenügende Leistung (Note: 6) bewertet werden.

Bei länger andauernder Krankheit des Schülers / der Schülerin kann mit dem entsprechenden Lehrer / der entsprechenden Lehrerin ein späterer Nachschreibtermin vereinbart werden. In seltenen Fällen darf aus dem genannten Grund eine schriftliche Arbeit entfallen, wenn gewährleistet ist, dass aus den restlichen schriftlichen und sonstigen Leistungen eine aussagekräftige Gesamtleistung / Zeugnisnote ermittelt werden kann.

- 35.** Erscheint ein Schüler / eine Schülerin bei einer schriftlichen Arbeit unverschuldet (z.B. Zugverspätung) zu spät, so muss ihm / ihr eine zeitliche Verlängerung der Arbeitszeit gewährt werden. Dies gilt nicht für die Gesellenprüfung.  
Bei selbst verschuldeter Verspätung (z.B. Verschlafen) entfällt der Anspruch auf eine zeitliche Verlängerung.
- 36.** Die Lehrer\*innen der Abteilung Edelmetall sind verpflichtet, auch die Teilleistungen des Beurteilungsbereichs „sonstige Leistungen“ schriftlich zu dokumentieren (z.B. schriftliche Vermerke über Vergabe von mündlichen Noten sowie Noten zum Arbeits- / Sozialverhalten).
- 37.** Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule werden die Noten folgender Bündelungsfächer doppelt gewichtet:
- Gestaltung, Darstellung und Präsentation von Schmuck und Gerät
  - Planung und Produktion von Schmuck und Gerät
- 38.** An jedem Schuljahresende (spätestens jedoch am Ausbildungsende) erhalten die Schüler\*innen schriftliche Zertifikate, die ihre erfolgreiche Teilnahme an folgenden Fächern bzw. Projekten bescheinigen:
- Werkstattprojekte
  - CAD
  - Gemmologie

- 39.** Zwischen der Geschäftsleitung der Deutschen Gemmologischen Gesellschaft (DGemG) in Idar-Oberstein und der Fachlehrerin für Gemmologie, Frau Parchettka, wurde folgende schriftliche Vereinbarung getroffen:  
Nach Vorlage aller 4 Gemmologie-Zertifikate (1. - 4. Lehrjahr) werden den an einer Gemmologenausbildung interessierten Ex-Schüler/-innen die ersten beiden Module der Fortbildung Edelsteinkunde (DGemG) angerechnet.